

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 26 (1934)
Heft: 11

Artikel: Erhöhung des Prämientarifes der Versicherung für Nichtbetriebsunfälle
Autor: Meister, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352718>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erhöhung des Prämientarifes der Versicherung für Nichtbetriebsunfälle.

Von M. M e i s t e r.

Wiederholt haben wir in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» auf die ungünstige Entwicklung der finanziellen Verhältnisse in der Nichtbetriebsunfallabteilung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern hingewiesen. In der Besprechung des Jahresberichtes für das Jahr 1932 haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass auch der Wegfall der hohen Kosten der Unfälle mit Kraftfahrzeugen nicht vermochte, das gestörte finanzielle Gleichgewicht dieser Versicherungsabteilung wieder herzustellen und dass mit einer Prämienhöhung früher oder später gerechnet werden müsse. Um den Ausgabenüberschuss zu tilgen, mussten allein in dem genannten Jahre 1,268,039 Franken dem Ausgleichsfonds entnommen werden. Das Rechnungsergebnis des Jahres 1933 war etwas günstiger. Trotzdem vermochten die Einnahmen die Ausgaben nicht zu decken. Der Ausgleichsfonds im Betrage von 647,450 Franken musste vollständig aufgebraucht werden und es verblieb noch ein weiteres Defizit von 71,404 Franken. Da in absehbarer Zeit nicht mit einer Besserung der Verhältnisse gerechnet werden kann, lässt sich die finanzielle Sanierung nicht mehr hinausschieben. Das Gesetz verlangt eine gesonderte Rechnungsführung, sowohl in den Ausgaben wie in den Einnahmen, zwischen den Abteilungen der Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle. Defizite der einen Abteilung können demnach nicht durch eventuelle Ueberschüsse der andern Abteilung gedeckt werden. Jede Abteilung wird getrennt verwaltet und hat sich selbst zu erhalten.

Was für Gründe haben nun hauptsächlich in der Versicherung für Nichtbetriebsunfall zu dieser finanziellen Situation beigetragen?

In der Beantwortung dieser Frage muss in erster Linie darauf hingewiesen werden, dass vor allem die lang andauernde Krise der Versicherung für Nichtbetriebsunfall eine aussergewöhnlich starke Belastung brachte. Es ist selbstverständlich, dass die grosse Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren die einzelnen Betriebe in Industrie und Gewerbe ganz oder teilweise lahmlegte, naturgemäss eine starke Senkung der versicherten Lohnsumme mit sich bringen musste. Während die Einnahmen der Nichtbetriebsunfälle durch die Prämien, infolge des Ausfalles der Löhne, sich stark verminderten, steigerte sich das Risiko durch die Kürzung der Arbeitszeit in den Betrieben infolge der Krise. Bereits das Jahr 1931 brachte einen Ausfall in den Einnahmen aus den Prämien von 2,3 Prozent gegenüber dem Vorjahre. Dieser Ausfall ist im

Jahre 1932 auf 7,6 Prozent gestiegen und im Jahre 1933 betrug er wiederum 4,6 Prozent. Die Zahl der Unfälle verringerte sich jedoch nicht in gleichem Masse. Im Jahre 1933 war ein Rückgang um 3,8 Prozent zu verzeichnen. Dieses Missverhältnis würde noch drastischer in Erscheinung treten, wenn nicht im Jahre 1933 durch Verwaltungsratsbeschluss der « Suval » die Benützung eines selbst gelenkten Kraftfahrzeuges und die regelmässige Benützung von Kraftfahrzeugen, die von Dritten gelenkt werden, mit Ausnahme der dem öffentlichen Verkehr dienenden Fahrzeuge, von der Versicherung ausgeschlossen worden wäre. Die Summe, die für Motorradunfälle verausgabt werden konnten, betrug im Jahre 1929 rund 1,6 und im Jahre 1930 sogar 2,1 Millionen Franken.

Seit dem Bestehen der Unfallversicherungsanstalt Luzern erleben wir nun schon zum zweiten Male den unheilvollen Einfluss der Krise auf die Versicherung für Nichtbetriebsunfall. Bereits die Krise der Nachkriegszeit brachte das finanzielle Gleichgewicht dieser Abteilung ins Wanken. Dieses konnte nur dadurch wieder hergestellt werden, dass im Jahre 1924 ein neuer Tarif mit erhöhtem Prämiensatz in Kraft gesetzt wurde. Mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse besserte sich auch die finanzielle Lage dieser Abteilung. In zwei Jahren waren die Fehlbeträge nicht nur getilgt, sondern es konnte auch wieder ein Ausgleichsfonds geschaffen werden. Die erzielten Ueberschüsse gestatteten bereits im Jahre 1926 wiederum die Herabsetzung der Prämiensätze auf einen Stand, auf dem sie bis heute geblieben sind. In der Begründung der Herabsetzung schrieb damals die Direktion der Anstalt:

« Auch wenn sich wider Erwarten die Notwendigkeit ergeben sollte, auf diese Ermässigung wieder zurückzukommen, wird man kaum berechtigt sein, der Anstalt eine schwankende Prämienspolitik vorzuwerfen, da es ihre erste Aufgabe sein muss, bei Festsetzung der Prämien alle Erleichterungen eintreten zu lassen, die möglich erscheinen, um die Gegenwart zugunsten der Zukunft nicht unnötig zu belasten und sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, dass sie die aus dem Monopol fliessende Macht missbrauche. Wir glauben den Vorschlag auf Ermässigung der Prämiensätze ohne Bedenken machen zu können, weil wir aus den bisherigen Erfahrungen die Ueberzeugung gewonnen haben, dass eine eventuell wieder notwendig werdende Erhöhung ohne grössere Schwierigkeiten sich durchführen liesse, da frühere Erhöhungen ohne grössern Widerspruch hingenommen worden sind, trotzdem die letzte auf einen Zeitpunkt gefallen ist, wo dem Versicherten auch die kleinste Mehrausgabe schwer geworden ist. »

Seit dieser Reduktion des Prämiensatzes haben jedoch in den verflossenen 9 Jahren noch andere Ursachen eine weitere starke Belastung der Versicherung für Nichtbetriebsunfall herbeigeführt. Die unbestrittene stärkere Unfallgefahr durch die vermehrte sportliche Betätigung der Versicherten sei nur nebenbei erwähnt. Dem Bunde kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass er stark mitgeholfen habe, die Einnahmen der Versicherung für Nichtbetriebsunfall zu reduzieren. Das Bundesgesetz über die

Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 erklärt in Art. 51: «Der Bund vergütet der Anstalt die Hälfte der Verwaltungskosten». Diese klare Bestimmung hinderte den damaligen Finanzminister, Bundesrat Musy, nicht, der Bundesversammlung zu beantragen, der Beitrag des Bundes sei auf einen Viertel der Verwaltungskosten herabzusetzen. Eine solche Tat war bei jenem Manne nicht verwunderlich; erstaunlich war nur, dass die Bundesversammlung in der Sitzung vom 29. Juni 1927 mehrheitlich diesem Antrage folgte. Mit dem Essen wuchs auch hier der Appetit. Durch den Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1933 über die ausserordentlichen vorübergehenden Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt wurde der Anstalt nicht nur der Beitrag des Bundes an die Verwaltungskosten für die Jahre 1933 und 1934 um die Hälfte gekürzt und ab 1935 gänzlich gestrichen, sondern dieser Beschluss kürzt auch den Anteil des Bundes an den Prämien der Versicherung für Nichtbetriebsunfall um 20 Prozent. Diese Massnahme musste sich stark zu Ungunsten der genannten Versicherungsabteilung auswirken.

Vorerst wurde im Schosse des Verwaltungsrates der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt die Frage geprüft, ob das finanzielle Gleichgewicht nicht durch Einsparungen wieder hergestellt werden kann. Es erfolgte die bereits angeführte Einschränkung der aussergewöhnlichen Gefahr durch den Ausschluss der Motorradfahrer aus der Versicherung. Es fehlte auch nicht an weiteren Vorschlägen, um grössere Ersparnisse zu erzielen. Aber alle diese Vorschläge bargen in sich die Gefahr, dass darunter die Versicherten und vor allem die Verunfallten zu leiden haben. Eine Erhöhung der Einnahmen lässt sich auf die Dauer nicht mehr umgehen. Vorstellungen beim Bunde verliefen resultatlos. Die Direktion sah sich daher genötigt, dem Verwaltungsrate ab 1. Januar 1935 eine durchgehende Erhöhung der Prämien um 1 Promille vorzuschlagen und bemerkt zu diesem Vorschlage:

«Erhöhen wir den auf den Versicherten entfallenden Anteil um 1 Promille, so ergibt sich als neuer Betrag für seine Prämie im Mittel 5,8 Promille. Als neuer Bundesbeitrag folgt daraus, unter Berücksichtigung des eingangs erwähnten Bundesbeschlusses, für die nächsten Jahre 1,45 Promille, so dass sich eine Mittelprämie von 7,25 Promille ergeben würde. Eine Prämie in dieser Höhe bleibt also immer noch unter der Nettobelastung; aber unter Einrechnung der zur Verfügung stehenden überschüssigen Kapitalerträge und unter zurechnung der zukünftigen, gestützt auf die bessern Ergebnisse des Jahres 1933, halten wir eine Erhöhung in diesem Ausmasse für heute genügend.»

Der Verwaltungsrat der «Suval» nahm in der Sitzung vom 5. Oktober zu dem Antrage der Direktion Stellung und fasste folgenden Beschluss:

1. Der Tarif für die Beiträge der Versicherten der obligatorischen Versicherung der Nichtbetriebsunfälle, gültig seit 1. Januar 1926

Gefahrenklassen: Männliches Geschlecht Weibliches Geschlecht
 Gefahrenstufen: I II III I II III
 Prämienätze in ‰ des Verdienstes

A. Versicherte von Betrieben oder Betriebs- teilen mit ununterbrochener und regel- mässiger Betriebszeit	4	5	6	2	3	3
B. Versicherte von Betrieben, deren Betriebs- zeit auf Grund der Arbeitsordnung oder äusserer Umstände eine unterbrochene oder unregelmässige ist	6	7	8	3	4	5

2. Er wird ersetzt durch nachfolgenden Tarif:

Gefahrenklassen: Männliches Geschlecht Weibliches Geschlecht
 Gefahrenstufen; I II III I II III
 Prämienätze in ‰ des Verdienstes

A. Versicherte von Betrieben oder Betriebs- teilen mit ununterbrochener und regel- mässiger Betriebszeit	5	6	7	3	4	4
B. Versicherte von Betrieben, deren Betriebs- zeit auf Grund der Arbeitsordnung oder äusserer Umstände eine unterbrochene oder unregelmässige ist	7	8	9	4	5	6

3. Der neue Tarif tritt auf 1. Januar 1935 in Kraft.

Durch diesen Beschluss wäre nun ab 1. Januar 1935 wiederum jener Prämienatz in Kraft, der bereits in den Jahren 1924 bis 1926 seine Gültigkeit hatte. Die Erhöhung der Prämie macht für den einzelnen Versicherten bei einem Einkommen von Fr. 3000.— pro Jahr Fr. 3.— aus. Wenn dieser Betrag auch an und für sich nicht hoch erscheint, so muss doch in Betracht gezogen werden, dass im gegenwärtigen Moment der Not und der Krise auch die kleinste Mehrauslage vom Versicherten stark empfunden wird. Es wird Aufgabe des Verwaltungsrates sein, nach Ablauf des befristeten Beschlusses vom 13. Oktober 1933, die Bundesversammlung daran zu erinnern, dass auch sie dem wichtigsten Zweig der Sozialversicherung jene Unterstützung zuteil werden lassen muss, auf die sie billigerweise und nach Gesetz Anspruch erheben kann.

Löhne als motorische Kraft der Wirtschaft.

Von H. K r ü g e r.

Es ist ein Jammer, dass die Gewerkschaften, sozusagen allein auf sich gestellt, im Zeitalter des aus allen Poren der kapitalistischen Wirtschaft quillenden Reichtums den errungenen Lebensstandard der Arbeiterklasse verteidigen müssen. Gegenwärtig prasselt ein Trommelfeuer auf die « hohen » Löhne der schweizerischen Arbeiterschaft nieder. Man nehme die « Neue Zürcher Zeitung » oder andere Presse-Erzeugnisse dieser Gattung zur Hand und man wird gewahren, dass sie das Lied des Lohnabbaues bis zum Ueberdruss wiederholen. Vom Lohnabbau wird geradezu das